

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 11

30. September 1959

Wilhelm Sauerländer:

Das „Consistorialbuch der Evang. luth. Gemeinde zu Lüdenscheid“

Wenn wir hier dies jüngst wiederaufgefundene „Consistorialbuch“ vollständig zum Abdruck bringen, so geschieht das nicht nur, weil es sich um das nachweislich älteste Protokollbuch des damals allerdings schon lange bestehenden Presbyteriums handelt, sondern vor allem auch seines ortsgeschichtlich bedeutsamen Inhalts wegen. Die Führung dieses Protokollbuchs liegt vom Anfang bis zum Ende in der Hand des damaligen Kirchspielpastors Johan Anton Meuer, dessen Wirksamkeit aus dem Geist der damals eindringenden „Aufklärung“ hier in Lüdenscheid in vieler Hinsicht revolutionierend genannt werden muß, (s. m. Kirchen- und Schulgeschichte S. 40). Die schwer zu lesende kleine Handschrift ist auf 14 vergilbten Folioblättern gut erhalten. Ihre originale Rechtschreibung bringen wir nur für die beiden ersten beschriebenen Folioblätter 3 und 4. Für die folgenden Blätter sind nur die auffallenden Wortbildungen und -schreibungen festgehalten.

Das Presbyterium (Consistorium) dieser zwei Jahrzehnte entspricht in seiner Zusammensetzung nicht den von der preußischen Regierung lange vorher begonnenen Einigungsbestrebungen für die beiden bis dahin scharf getrennten Gemeinden von Stadt und Kirchspiel, nach denen (1749) „ein aus Stadt und Kirchspiel combinirtes oder ohngetrenntes Consistorium aufgerichtet werden und von selbigem nach Vorschrift der Kirchenordnung Consistorialia gemeinschaftlich vorgenommen und abgehandelt werden“ sollten. (s. m. Kirchengesch. S. 22 und 186.) Von einem Stadt-Consistorium, wie es in der Verordnung von 1749 gefordert war, ist hier nie die Rede, Verhandlungen des Kirchspiels Consistoriums werden, offenbar nach ältestem Brauch, nur mit dem Magistrat gepflogen, dessen Mitglieder auch in den Gesamtunterschriften erscheinen. (Fol. 12). Auch der Stadtprediger dieser Zeit, Johan Casp. Bühren, der von 1757—1789 im Amt war, erscheint nicht bei den Sitzungen. So muß aus dieser auffallenden Praxis der Schluß gezogen werden, daß selbst die Vereinbarung von 1764 (s. Kirchengesch. S. 193) nicht zu einer Einigung geführt hat und daß beide, die Stadt- wie die Kirchspielsgemeinde ihr Presbyterium für sich haben. Das hier vorliegende Protokollbuch ist also das der Kirchspielsgemeinde mit dem Hauptpastor Meuer als Vorsitzter und 7 Consistorialen, darunter dem Freiherrn von Kessel und zwei Kirchmeistern als lebenslänglichen Mitgliedern.

Die Stärke dieses Consistoriums schwankt je nach der Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände. Während bei gewöhnlichen Sitzungen nur 6—7 Mitglieder tagen,

steigert sich die Zahl — allerdings nur einmal in der besonders wichtigen Turmbauverhandlung — bis zu 18 Consistorialen und „Vorstehern“ (Fol. 11). Offenbar bestand hier eine alte Übung, nach der es in wichtigen Finanz- und Baufragen notwendig erschien, auch die Vorsteher der Bauerschaften, 9 an der Zahl, heranzuziehen. Bei solchen doch recht auffallenden und seltsamen Unregelmäßigkeiten in der Struktur dieser kirchlichen Gemeindevertretungen erhebt sich die Frage, wie es dazu kam und seit wann denn diese Lüdenscheider Consistorien eigentlich bestanden.

In seiner „Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“¹⁾ hat der Soester Pfarrer an St. Thomae H. Rothert die Organisation der reformatorischen Kirche bis 1687 so gründlich nach den Quellen untersucht, daß sie wie sein ganzes Werk noch heute in fast allen Punkten die Ausgangsstellung für weitere Forschung bieten dürfte. In dem Reformation-Kapitel weist er nach, daß die lutherisch gewordenen Gemeinden der Mark schon früh einen „Vorstand“ hatten, dessen Mitglieder man Provisoren oder Älteste nannte, Namen und Ämter, die noch aus der mittelalterlichen Kirche stammten. Naturgemäß erschienen diese zuerst in den großen Städten, wo die Reformation am frühesten durchgeführt wurde (Dortmund-Soest), in den kleineren Stadt- und Landgemeinden der Mark sind sie meist erst nach 1600 festzustellen. Rothert verkennt nicht, daß die reformierten „Fremdengemeinden“ des Niederrheins mit ihren frühen eigenen Gemeindeordnungen starken Einfluß auf die benachbarte Mark gehabt haben, im wesentlichen führt er jedoch die Presbyterialverfassung der märkischen Gemeinden auf das hessische, vor 1600 lutherische Vorbild zurück, das mit der Ordnungstradition nicht unnötig gebrochen hatte und sich darin noch stark an die mittelalterlichen Einrichtungen hielt. Seit der ersten märkischen Synode von 1612 in Unna „entspricht das, was wir in der Grafschaft Mark sehen, genau diesem (hessischen) Bilde“.

Und dies Bild einer konservativen Ordnungsgesinnung bietet in hohem Maße der Werdegang unseres Consistoriums, den wir heute dank der Auffindung der „Collationsakte“²⁾ unserer Kirche bis in das 16. Jahrhundert, d. h. bis in die vorreformatorische Zeit verfolgen können. Denn diese für die Geschichte der Lüdenscheider Kirche grundlegende Akte bietet auf ihren rund 100 Blättern eben nicht nur die näheren Umstände und die genauen Daten jeder neuen Amtsübertragung (Collation) für den Kirchspiels- oder Hauptpastor, sie bezeugt auch, wie lange der Abt von Grafschaft sein uraltes

Collationsrecht (seit 1072) hier noch ausgeübt hat. Noch 1619 prätendiert (beansprucht) er es für den evangelischen Pastor, obwohl das Recht längst, sicher seit 1542, an den damaligen Landesherrn, den Herzog von Cleve übergegangen ist. Für 11 Pastoren, die in dem Zeitraum von 1542 bis 1766 hier sich um das Amt des Kirchspielpastors beworben haben, bittet immer das gleiche Gremium um die Collation.

1542 bitten „Borgermester und Raet der Stadt Ludensche ind Kerckmestere der Kercken to Ludensche van des ganßen Kerpels wegen“

1570 — die Reformation ist noch nicht durchgeführt — unterschreiben das Bittgesuch: Bürgermeister und Raitz, vart kerkmeister ind vurstender des kespels Luidenscheid.

1619 „Unterthenigste vor sich und zu nahmen der semtlichen gemein stadt und Kierspel Lüdenscheid: Eingeseßene vom Adel (vier Namen) Bürgermeister und Radt der Stadt Lüdenscheidt. Fünf Namen vom Kirchspiel.

1621 Stephan vom Neuenhoff auf ersuchen der Gemeine Lüdenscheidt. Im Nahmen Bürgermeister, Rhadt und Gemeine der Stadt Lüdenscheidt Herman Kuitthan, Secretarius subscr.

1645 St. vom Neuenhofe. P. Bitter (Hochgraf) Bürgerm. Herm. Kuitthan und drei Bürger der Stadt, 3 Scheffen und 3 Kirchmeister für das Kirchspiel.

1674 berichten der Drost von Altana und der Gograf zu Lüdenscheid dass „Drost, Adeliche, Hochgref, Deputirte vom Rat und einige andere Meistbeerbte“ auf den Vicarium Gerhardi gestimmt haben.

1719 wird zum ersten Mal von einer Wahl gesprochen:

„Alß hat sich zu dem Ende die gantze Gemeine auf den Chor in der Kirche zu Lüdenscheid nach verrichtetem Gottesdienst beisammen getan und ist der so lang in Ministerio gestandener Herr Dietherich Henrich Riese... in Vorschlag gebracht, auch darauf von Adelichen, Kirchmeistern und Geerbtten die vota eingenommen, welche dann fast alle auf wohlgem. Herrn Riesen gefallen...“

Unterschriften: Joh. Leop. von Neuhoff, Peter Georg Cronenberg, Bernh. Herm. Scharffe pt. Consul. Dazu 6 Kirchenräte oder Kirchmeister genannte Kirchspielsleute.

1766 Consistoriales der Kirspels-Gemeinde zu Lüdenscheid.

Was ist aus dieser Aufzählung zu schließen? — Das Gesuch an den Collator Landesherrn unterschreiben allemal Bürgermeister und Rat der Stadt ebenso wie die Kerkmestere, oder Vurstender, seit 1700 Kirchenräte genannten Vertreter der Gemeinde, Abgesehen vom Adel, der erst nach 1600 dazu kommt, sind sie diejenigen, die den Pastor gewählt haben, denn es ist nicht denkbar, daß sie ihn, ohne diesen Akt vollzogen zu haben (ob mit oder ohne Wahl der Gemeinde ist bis 1700 nicht festzustellen), dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlagen. Stadtrat und Kirchspielsvorsteher bilden als Kirchmeister etc. die Vertretung der Gemeinde schon in katholischer Zeit, und daran ist bis zum 18. Jahrhundert nicht viel geändert worden. Auch hier bestätigt es sich, daß die lutherischen Gemeinden das Gerüst der äußeren Organisation und Verfassung von der spätmittelalterlichen Kirche übernommen haben. Den Einschnitt in der Entwicklung hat auch hier in Lüdenscheid die märkische Kirchenordnung von 1687 gebracht. Seitdem heißen die Provisoren, Kirchmeister und Ältesten alle Kirchenräte und gehören einem gewählten „Consistorium“ an. Das Presbyterium unseres „Consistorialbuchs“ zeigt im einzelnen genau die Verhältnisse, wie sie der Inspector (Superintendent) Dahlenkamp 1789 dargestellt hat¹⁾: „Presbyterien sind in allen Gemeinden der Mark. Sie bestehen aus den Pfarrern, dem Kirchmeister, Armenvorstehern oder Provisoren, Gemeinheitsvorstehern oder Ältesten. Die Presbyterien erneuern sich meistens durch eigene Wahl; die Abgehenden schlagen ihre Nachfolger vor und das ganze Kollegium wählt aus den Vorgeschlagenen.“ — (In Lüdenscheid schlägt der Pastor vor 8b).

Auf den Inhalt des Consistorialbuchs im einzelnen einzugehen erübrigt sich hier. Wer den Text aufmerksam durchliest, wird manchen Aufschluß bekommen zu Fragen, die bisher nicht gelöst werden konnten. Allein die Protokolle über die Reparatur des Mauerwerks am Turm und die Erneuerung des Dachstuhls bringen völlig neue Erkenntnisse zur Baugeschichte dieses ältesten Bauwerks in Lüdenscheid.

¹⁾ Abdruck im: Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens. 1911, 1912, und 1913

²⁾ Staatsarchiv Münster: Reg. Arnsberg. Kirchen- und Schulregister. Tlt. 2. Sect. II C. b. — No. 16.

³⁾ Jahrb. für Kirchengeschichte Westfalens 1912. S. 162.

Consistorialbuch der Evang. luth. Gemeinde zu Lüdenscheid

vom
Jahr 1768 mense junio an (bis 1787)
Pastore Joanne Antonio
Meuero

Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinden der Heiligen, darmit laßet alles ehrlich und ordentlich zugehen. 1 Cor. 14, 33 et 40

1768
4

Sessio Ima.

Nach vorhergegangener gebührender Convocation eines löbl. Consistorii ist daſelbe 1768 d. Junius in der Sacristey zusammen getreten, da den Präsentibus, alß welche waren:

1. Ihro Hochwohlgebohrne Gnaden der Frey und Erbherr vom Neuenhofe
2. Herr Peter Bruninghaus Ältester
3. Herr Peter Volmann auf der Homert alß Provisor
4. Herr Paul Wissing alß Kirchmeister, der zugleich Vollmacht von Woeste juniore zu Othlingsen, der ein rech-

nungsführender Kirchmeister ist, hatte, von dem Pastore loci folgende Punkte vorgetragen sind worden:

§ 1

Die Frau Witwe Pastoren Riese seel. hat das in Ruckstahlen Gut zu Hellersen für die Kirche und Armen haftende Capital ad 155 Rthl. davon Consistorium aber keine original obligation in Händen hat, debitorix auch bis dahin nur von 145 Rth. Interesse bezahlet, mit 29 Stück Louisdor auf den Verfalltag abgetragen, welche 29 Luisdor Consistorium angenommen und wieder an Jacob Keppelmann in Meinerzhagen zinsbar ausgethan, und ein gerichtl. obligation davon geben laßen. wohlbemelte frau Witwe bittet ein würdiges Consistorium, ihr einen Mortificationsschein aller etwa in handen habenden Documenten, welche dieses Guth und die in demselben haftende schuld concerniren, macht zu geben, anbei ersuchet sie Consistorium, ihr eine luidor zurück zu geben donando, weil man doch keine original obligation davon in handen habe.

Resolutio

Der Mortificationsschein, den Frau Witwe fordert, soll ihr ausgefertigt und unterschrieben werden, welches geschehen. Ihr aber eine Luisdor zurück zu geben ist ihr abgeschlagen worden.

§ 2

Da der Stuckaturweißer Molinari nun beinahe mit Überweißung der Kirchen fertig ist, so fraget Pastor Loci: auf welche Art die Kirche wieder solle gereinigt werden, und da auf dem Kirchen Gewölbe ein abscheulicher Morast lieget, welcher dem Gewölbe möchte schädlich fallen, ob der nicht weg zu schaffen, die gesunkene Leichensteine in der Kirche wieder gleich gemacht und die von Begräbnissen noch in der Kirche seyende Steine vom Todtengräber herausgeschafft werden sollen.

Resolutio

Dem Küster Tappen wird aufgetragen, die Kirche wieder rein zu schaffen und ihm versprochen, seine Arbeit, und was er an andere dafür auszahlen müße, zu vergüten. Wie der auf der Kirchen liegende viele Kummer (Schutt) und Steine am besten wegzuschaffen sey, sol künftig weiter in Überlegung genommen werden. Dem Todtengräber wird aufgegeben, die Leichensteine wieder in Ordnung und gleich zu legen und die von Begräbnissen noch vorseiende Steine und Dreck aus der Kirche zu räumen. (?)

§ 3

Da die Besizere der Stände an dem Fenster hinter der Leichentür wegen der neuen Halbsitze im Fenster sich nun vielleicht erklären werden, ein Erkleckliches dafür zu geben, so fraget Pastor loci, wie hoch dieselben Halbsitze ihnen zu überlaßen sein.

Resolutio

Die Herren Consistoriales erklären sich: Man könne die Halbsitze im Fenster, weil man doch ohne den Willen derer, welche diese Bänke innehaben, sie an keinen andern verkaufen könne, für 2 Luisdor in Golde sie ihnen überlaßen.

§ 4

D. Herr Rektor Kocher hat auf eine ziemlich unbescheidene Weise durch ein Schreiben an den Kirchmeister Volmann seinem von sich gegebenen Revers zuwider Consistorio die fernere Bewohnung des Rektorathauses von dem Pastore aufgekündigt. Hierüber verlangt P. loci des ehrwürdigen Consistorii Resolution und bittet recht angelegentlich, ihm ein Pastoratshaus zu seiner alleinigen Bewohnung zu verschaffen, weil in dem Rektoratshause nur mit Verdruß überhäufet wird, der ihm an der freudigen Abwartung seines Amtes hinderlich ist.

Resolutio

Rektor Kocher soll vorgefordert werden, an seinen Revers erinnert und angehalten, in das neu erkaufte Hardtsche Haus zu ziehen, damit das alte Rektorathaus zum Pastorathaus gemacht werde, wie dann dieser Tausch der beiden Häuser auch schon von hochlöbl. Regierung genehmiget ist worden. D. Herr Kocher erscheinet: Es wird ihm sein Verfahren verweischlich vorgehalten, darauf er sich geäußert, dass er aus Ubereilung dem Consistorio das Haus aufgekündigt und ersuchet das löbl. Consistorium, noch einige Zeit mit der gänzlichen Entrichtung dieser Sache zu warten in Hoffnung, dass in der Zeit von Hofe der zwischen Stadt und Kirchspiel obwaltende Prozess werde entschieden werden (und zum Vorteile des Rektoris ausschlagen werde) Darauf Consistorium zwar einwilliget noch 6 Wochen zu warten, da es aber genötigt sein würde, den Herren Rektor dahin zu vermögen, dass er das Rektorathaus abstehen und Pastor loci mit einer anständigen Wohnung versehen werde.

§ 5

Wird bei einem löbl. Consistorium angefraget, ob nicht die Collectengelder, die ein jeder, so er aufgehoben hat, noch in Händen hat, gewissen Deputatis aus dem Consistorio sollen überzahlet werden.

Resolutio

Pastor loci soll zu dem ende die Vorstehere und so die Collecten aufgehoben haben, convociren und selbstigern wird nebst dem Rendanten Woesten aufgetragen und committiret, die Gelder zu empfangen und dem Consistorio hernach darüber eine general Specification vorzuweisen. So geschehen und beschlossen in Consistorio d. Jun. 1768.
Meuer

Sessio 2da.

1768 Juny

Ein ehrwürdiges Consistorium ist Do. s. p. Ten. von der Canzel geziemend convociret worden, auf d. 24. Jun. in d. Sacristey zusammenzutreten. Da denn Praesentibus alß H. Peter Bruninghaus, Ältester, Kirchmstr. Woeste juniore, Paul Wissing et Prov. Volmann folgendes von P. loci vorgetragen.

§ 1

Da der Stuckaturweißer Molinari nun so nahe mit Überweißung der Kirche fertig ist und im begriff ist, dieselbe zu liefern: so ersuchet P. loci ein ehrwürdiges Consistorium, dieselbe in Augenschein zu nehmen und nachdem die Arbeit für gut erkannt, bemelten Molinari die accordirte 90 Rt. nebst einem Attest auszuzahlen.

Resolutio

Ein löbliches Consistorium findet eben nichts sonderliches an seiner Arbeit auszusetzen und committiret dem Kmstr. Woesten und Wissing, sich die Kirche Montag tradiren zulaßen, unter Zuziehung des werkverständigen Mauermeisters Caspars Mullenbachs und auf dessen s. Zeugnis den Meister Molinari zu befriedigen.

§ 2

Anton Berken am Kirchhof bittet und ersuchet ein löbl. Consistorium ihm zu erlauben, die vor seinem Hause vom Kirchhof abgelückte und abgemeßene Fuß bebauen zulaßen:

Resolutio

Weil Ihro Hochwohlgeborne Gnaden Freyherr vom Neuenhofe nicht zugegen sind, so resolvirt Consistorium hierin zur Zeit noch nichts.

§ 3

Da die Kirche nunmehr renoviret, und die Canzel, an welcher alle Farben verdunkelt, gegen die Kirche gar abstehet, so gibt

P. loci dem Consistorio zur Überlegung anheim: ob nicht dieselbe auch zu illuminiren seye.

Resolutio

Ja! Dieses ist nötig.

§ 4

Praesentirte P. loci ein Rescript aus Hochlöbl. Regierung an das hiesige Königl. Landgericht wegen Verwendung unserer Collectengelder.

Res.

Sie sind noch nicht verwendet worden, sondern liegen verwahrlich in einem scrinio ecclesiastico., sollen aber zur Bezahlung des anerkaufte Haardtischen Hauses, welches, wie einer hochl. Regierung aus der erteilten Confirmation des Kaufs bekannt ist worden, zum Rektorathause gekauft worden, verwendet werden.

§ 5

Da das hiesige Wohlhöbl. Landgericht auf die Berichtigung der geistl. Revenuen dringet, und noch ein Documentum von einem auf dem Kirchspiel haftenden Capital fehlet, so bittet P. loci dasselbe beizuschaffen.

1768 August

5 b

Res.

Es wird Rendanten Woesten aufgetragen, dieselbe aufzuchen und gerichtl. confirmiren zu lassen.

Sessio 3tia.

Den 5. Aug. traten Consistoriales namentlich: Ihro Hochwohlgeborne der Frey und Erbherr von Neuenhofe, Rendant Woeste, Krchmstr. Wissing und Volmann in der Sacristey zusammen und kam folgendes zum Vortrage

§ 1

1. Dem Kirchen Küster wurde für seine Arbeit wegen der Reinigung der Kirchen nach deren geschehenen Weißung 2 Rt. 36 eingewilliget.

2. Dem Peter Lüttringhaus die Halbsitze im Fenster an den hintersten Trauerbänken für 2 Luidor in Golde überlassen auch demselben freigegeben, etwas von dem Mauerwerk wegzunehmen, um den Sitz an der Mauer commodor zumachen und ein kleines Schlagfenster inwendig machen zu lassen, um solches bei stürmischer Witterung und großer Kälte anschlagen zu können, alles aber auf seine Kosten.

3. wirdt zur Wiederzusammenkunft des Consistorii einen Vergleich mit dem Hn. Rector Kocher wegen des anerkaufte Haardtischen Hauses zum Rektorathause der 8. Aug. anberahmet.

4. wurde auf das Begehren des Anthon Berckers seine Fuß Platzes vorm Kirchhof vor seinem Hause bebauen zu können, unter folgenden Bedingungen und Vorbehalt eingewilliget: wenn er für jeden Fuss 1 Luidor in Golde erlegen würde und wenn sich jemand darüber beschweren möchte können, es auf seine Kosten auszumachen u. klaglos zustellen.

5. Dem Uhrmacher Stolle wurden die accordirten 30 Rt. wegen Illuminirung und Anstreichung der Canzel auszuzahlen verwilliget.

§ 2

In gefolge No. 2 des vorigen §phi traten Consistoriales d. 8. Aug. in des Pastoren Hause zusammen und erschienen: D Hr. vom Neuenhofe, Herr Peter Brüninghaus, Woeste, Wissing, Volman. Da denn der Vergleich mit dem Hn. Rector Kocher tentiret und endlich ausgemittelt wurde, davon das Original in unserm scrinio eccles. bei den übrigen kirchl. Briefschaften lieget, verwahrlich aufgehoben.

Sessio quarta

Wurde praesentibus: Peter Brüninghaus, H. Wissing, und Volman proponiret: daß der Freyherr vom Neuenhofe willens wäre, vermöge des 1761 mit dem damaligen Consistorio errichteten Contracts eine neue Gallerie über seinen Ständen zu erbauen und zu dem Ende noch neuerdings etliche Fuß in d. Mauer rückwärts zu brechen.

Res. Consistorium kann dieses Auferbauen der neuen Gallereie nicht verhindern,

6
1769

wenn aber Ihro Hochwohlgebohrn in die Mauer einbrechen wollen, so muss solches nicht allein gantz und gar ohnbeschadet der Kirchen geschehen, sondern auch der Kirche davor etwas erleget werden und Peter Brüninghaus wird committiret zu versuchen, ob sich der gnädige Herr nicht erklären wollen, ein mehreres zu geben als den hinter dem Hn. Funcken (Turcken?) über des Hn. Begräbnisse zu bauen freigegeben Platz.

Peter Brüninghaus rapportiret, daß er nichts mehr geben wolle vor das Einbrechen der Mauer, da er glaube, das Recht und den Raum zu dieser Gallerie schon 1761 vermöge des darüber errichteten Contracts der Kirchen teuer genug bezahlet zu haben.

Sessio 5ta.

Nach aufgerichteter neuer adliger Sitze und Gallerie wurde Consistorium von Pastore loci convociret und es erschien Hr. Peter Brüninghaus, Mathias Volmann und Hermann Wissing. Es wurde proponiret, was Consistorium in Absicht der neuen adligen Gallerie thun wolle, da sich so viele Eingepfarrten, besonders vor dem Letter, über die dadurch entstehende Verdunklung ihrer Sitze beschwereten.

Resolutio

Es wurde Hermann Wissing committirt, Ihro Hochwohlgebornen Gnaden namens des Consistorii zu erklären, daß Consistorium sich in Absicht dieser neuen Gallerie darin beschweret finde, daß dieselbe weiter nach der Türe zu in die Kirche hinein gebauet worden, als verabredet worden, indem Consistorii Meinung sei, daß die Gallerie so weit von der Tür und dem Fenster entfernt bleiben solle, alß in die Mauer rückwärts eingebrochen, anbei wolle Consistorium Ihro Hochwohlgebohrne Gnaden nachmahlen an den bei dem Kauf erteilten Revers erinnern, vermöge welches das Hauß Neuenhof das Consistorium wieder alle dieser Gallerie halber zu besorgenden Klagen und Angriffe schützen wolle. Consistorium wolle also gantz und gar ohne Verantwortung, Kosten und Antheil an dem daher zu befürchtenden Prozesse sein.

Sessio 6 ta.

Nachdem Dom. XXII ein löbl. Consistorium und Kirchspielsvorstand gehörig von der Canzel convociret, Dom. 23. in der Sacristey zusammen zu treten, so waren Dom. 23 als dem 29. Octob. gegenwärtig der Frey- und Erbherr vom Neuenhofe, Pastor loci, der Provisor Matthias Vollmann, der Rendant Hermann Wissing, aus dem Vorstande Peter Woeste zu Einigsen und Peter Wilh. Höllermann qua Deputati der übrigen Vorsteher und Herm. Died. von d. Crone und Peter Kölsche, da denn folgendes zum Vortrage kam.

§ 1

Da vermöge des Collectenbuchs nur 900 und etl. Rt. im Kirchspiel das anerkaufte Haardtische Haus zu bezahlen herausgekommen, und die auswärtige Collectengelder sich zu 600 Rt. betragen und folglich zur Tilgung des Kaufschilling noch präter propter 350 Rt. restiren, so gibt Pastor loci dem versammelten Kirchen und Kirchspiels Vorstand zur Überlegung und Beratschlagung anheim, woher und wie die übrigen Gelder beizubringen.

Resolutio

Die Deputirten Vorsteher tragen dem Consistorio vor, daß sie vor gut befinden, daß da die Hauscollecte im Kirchspiel aufgenommen, nun auch in der Stadt möchte gesamlet werden. Ob nun gleich Consistorium solches an und vor sich selbst nicht mißbilliget, weil unsre Collecte eine von Sr. Königl. Majestät allergn. privilegirte Collecte ist, so hielte doch vor ratsahmer, die Collecte in der Stadt zu versparen und zu verschieben

6 b

bis dahin, daß ein neues Orgel gebaut werde, welches längstens in Jahresfrist notwendig werde geschehen müßen, damit man in einem Jahre nicht 2 mal in der Stadt collectiren müße. Wenn aber der Vorstand darauf bestehen wolle, solches zu thun, so möchte er jemanden ausmachen und deputiren aus ihrem Mittel, dem allenfalls jemand aus dem Consistorio zugegeben werden könnte, die alsdan die Collecte aufnehmen möchten. Und dann hält Consistorium vor thunlich, daß die übrigen Gelder im Kirchspiel reparirt werden, dabei aber auf die Umstände des Vermögens und nachdem einer gegeben hat, gesehen werde und dann das Reparirte zur Confirmation an eine Hochlöbl. Cammer Deputation zu schicken, damit es könne beigetrieben werden.

§ 2

Es ist einem respective Kirchen und Kirchspielsvorstand bekannt, daß seit vielen Jahren wohl nicht ohne Grund über Unordnung und Unterschleife in Absicht der Begräbnisse in und außer der Kirche geklagt worden. Da die Waldemey oder gemeine Begräbnisse beinahe gar verloren ist. Es ist daher sehr notwendig und heilsam, daß eine Charte und Verzeichnis der Begräbnisse nach vorhergegangener Vermeßung des Kirchhofs gemacht werde, die hernach anstatt der Documenten von den Begräbnissen bei den übrigen kirchlichen Briefschaften müßen verwahrt werden und zur Sicherheit und Gewißheit dienen kann. Um demehr ist dieses jetzt zu befangen, da die Witwe Bercken sich erbiethet, diese Vermeßung und Verfertigung einer Kirchhofs Charte auf ihre Kosten machen zulaßen. Und hernach dann den ihrem Sohn versprochenen Todtengräberdienst selbst durch einen dazu capablen Menschen, bis ihr Sohn ihn selbst verwalten kann, zu vertreten. Dazu dann aber notwendig sein würde, daß aus dem versammelten Kirchen und Kirchspiels Vorstand ein oder 2 Consistoriales, ein Scheffe und Vorsteher dieses so nötige als nützliche Werk zu befangen committiret würden, ein Proclama deshalb von der Canzel bekannt gemacht werde, daß ein jeder Inhabere der Begräbnisse sein Begräbnis anweise, so daß unter Zuziehung eines geschickten Abmeßers und des jetzigen Todtengräbers Anthon Bercken den einen Tag die Besitzer der Begräbnisse östen nordseite der Kirche, den anderen westseits der Kirche pp ihre Gräber anzuweisen vorbeschieden werden. Und da auch in der Kirchen unter dem Thurm wohn 4 od 5 Häuser aus d. Stadt schon jetzt begraben und zu besorgen ist, daß wenn sich Kinder aus diesen Häusern verhayraten, daß auch die in der Kirche begraben wollen, da doch solches anfänglich vielleicht nur einem Hause anklebig gewesen und nur ein Begräbnis gewesen, so gibt P. loci einem löbl. Consistorio und löbl. Kirchspiels Vorstand anheim, ob nicht bei der Berichtigung der Begräbnisse aufm Kirchhofe auch dieses zu versehen sei, inwiefern diese Häuser ein Recht haben, in die Kirche zu begraben, indem es allerdings mit keiner Gleichgültigkeit kann angesehen werden, wenn ohne Not und Recht Todten in der Kirche begraben und aufeinander gesetzt werden. Dadurch allerhand Inconvenientien und ungesunde Ausdünstungen entstehen.

Weil die Berichtigung der Begräbnisse sowohl in als außer der Kirchen so notwendig als nützlich ist, so wird Kirchmeister Woeste junior zu Othlingsen, Scheffe Geck zu Rosmert und Vorsteher Wigglinghaus deputirt und bevollmächtigt, dieses Werck vorzunehmen.

§ 3.

Da zwar die Abtheilung und Berichtigung des Witwentheils unter dem Hn. Subdelegato Sohn befangen, aber noch nicht in allen Stücken, besonders in Absicht der Canonum zu Ende gebracht, und doch nach dem darüber vorhandenen Edict und Reglement geschehen soll, auch Pastori loci und der Frau Witwe Riesen daran lieget, daß es geschehe, so bittet Pastor loci das löbl. Consistorium eine Zeit zu bestimmen, da solches — in pleno per Deputatum et Mandatarium geschehen, damit der jetzige Hr. Subdelegatus Volmann in Beisein des Consistorii und die daran interessirt sei dieses geprüft vollends in Richtigkeit bringe.

Resolutio

Consistorium hält nicht vor nothwendig, daß diese Berichtigung in pleno Consistorio geschehe, sondern committirt solches dem Hn. Altesten Rat Brüninghaus, der dem Termin, den d. Hr. Subdelegatus Volmann wird festsetzen, beizuwohnen hat und das noch übrige in Richtigkeit zu setzen.

§ 4

Endlich proponirt Pastor loci einem löbl. Consistorio, daß seit 2 Jahren schon die eine Altesten Stelle vacant gewesen und der Alteste Peter Brüninghaus auf einen Collegen dringet, so wolle er als Pastor loci 3 Subjecta zur Wahl vorschlagen, sein votum aber in suspenso halten. Die 3 Candidaten waren: Scheffe Geck zu Brunscheidt, Joh. Herm. Woeste zu Othlinghausen und Joh. Didrich von d. Crone zu Niedernhundscheid. Da denn unter diesen der Joh. Herm. Woeste zu Othlinghausen einmüthig erwählt worden. Dabei aber Pastor loci erinnerte, daß weil dieses neu erwählten Hn. Altesten sein Sohn Kirchmeister noch zur Zeit sei, und es eine Inconvenienz sein werde, daß Vater und Sohn im Consistorio sei, so müsse solange als Woeste junior Kirchmeister sei, welcher nun bis Pfingsten stehet, nur einer von beiden in Consistorio erscheinen und nur ein Votum haben. Welches Consistorium billiget.

§ 5.

Peter Lüttringhaus zu Wenningsen verlangt einen Kaufbrief über die in den kurzen Trauerbänken anerkaufte Halbsitze in dem niedrigen gebrochenen Fenstern. Der von den gegenwärtigen Consistorialen unterschrieben wird.

So geschehen in Consistorio
1769 den 20 Octob.
Meuer.

Dominica Exaudi 1772 trat Consistorium zusammen, alß nemlich: Ihro Hochwohlgebohrnen Gnaden Freyherr von Kessel, Pastor loci, Herr Pet. Brüninghaus und Hr. Herm. Woeste, Joh. Didrich Geck. Da denn proponirt wurde:

§ 1.

Da der junge Todtengräber noch keinen förmlichen Vocationsschein habe, ob ihm nicht einer auszufertigen sei, wodurch einigen Unordnungen, die bis dahin bei Begräbnissen vorgegangen, abgeschaffet und weiteren vorgebeugt würde.

Resolutio

Solches wurde genehmiget und Pastori committirt, eine zu entwerfen und Consistorio zur Unterschrift zu praesentiren.

Ob nicht jemand aus dem Consistorio für die hinter des Hn. Funcken (Turcken) Kirchenstande erbaute neue Kirchensitze mehr als die in Termino auf dem Rathauß gebotene 160 Rt bieten wolle.

Resolutio

Sie sind dem Hn. Kirchen Altesten Pet. Brüninghaus für 165 Rt. zugeschlagen worden. Das (doch) muss Consistorium auf seine Kosten sie aufnehmen lassen und wieder hinstellen lassen, wenn das adlige Hauß Neuenhof Todten unter dieselben begraben will, weil sie auf dieses Hauses Begräbnisse stehen.

1772 traten Consistoriales mense Junio zusammen in pleno, da denn Pastori loci proponirte: wie er vermöge seiner Vocation verbunden sei anzuzeigen, wenn die Gerechsamkeit der Wiedenhof gekränkelt würde; da nun die Detentores der so genannten langen Wiesen, die sonst nur berechtigt wären, diese Wiesen einmal zu mähen, da hernach das Wiedenhofer Vieh hierin gehütet werde, nun aber schon gemähet hatten und ohne Zweifels willens wären, auch Grumet darin zu machen, wodurch aber die Hutgerechtigkeit der Wiedenhof geschmäleret würde, was dabei zu thun? —

Resolutio

Es wird dem Pfächtiger der Wiedenhof aufgegeben, das Vieh in die Grummeth zu treiben und sich in der possession zu main-tenen.

1773 trat Consistorium zusammen und Pastor loci brachte zum Vortrag; daß ohnerachtet dem Hn. Rector Kocher durch ein doppeltes Urtheil aus der Hochlöbl. Regierung aberkannt sei, daß er ein weiteres von der Cölmershorst zu genießen alß Pfacht und Stockgelder und zur Ruhe verwiesen seye, er doch noch immer tentire, nach seinem Belieben und Bedürfnis mehr darin zu praetendiren, was dabei zu thun?

Resolutio

Dem Rector Kocher wird angedeutet, sich mit dem begnügen zu lassen, was seine Antecessores genoßen und ihm aus hochlöbl. Regierung, nach einem kostbaren und unnötigen Prozess, den er deshalb mit dem Consistorio geföhret, nach den rechten zuerkannt worden, das ist Pfacht und die ordinären Stockgelder, ohne daß er von dem hohen Gehölze etwas praetendiren kann, und wird erinnert Ruhe zu halten.

1774 Dom. Invocavit trat Consistorium zusammen. Präses waren der Freiherr von Kessel, die beiden Altesten Peter Brüninghaus und Joh. Herm. Woeste wie auch Joh. Died. Brüninghaus zu Brüningsen u. Johan Didrich Huecking zu Huecking. Da denn Pastor proponirte: Daß da nun die Prozeß Sache wegen der Huthgerechtigkeit in der langen Wiesen durch eine volkommen vor uns sprechende Sentenz aus dem Landgericht zu Altena u. aus Hochlöbl. Regierung, davon man nicht glaube, daß Gegnere noch daran appelliren, abgethan, so habe doch advocatus causae H. Hofrat Mähler für gut gehalten, daß man noch etwa 2 Zeugen in perpetuum rei memoriam solle anführen lassen, welche die Possession der Huthgerechtigkeit der Wiedenhof nach... schein aus alten Zeiten bezeuget, so werden auch die Inhaber der langen Wiese in zukünftigen Zeiten nicht einmal im petitio anfangen.

Resolutio

Welches sich Consistorium wohl gefallen läßt.

1774 d. 25 Febr. traten Consistoriales alß nemlich die beiden Hn. Altesten Peter Brüninghaus und Joh. Herm. Woeste, Rendant Spannhagel zu Weberg u. Provisor Joh. Died. v. d. Crone in des Pastoris Hause zusammen,

da denn proponirt wurde: ob nicht die sehr eilig scheinende Reparation des Kirchenthurns im Sommer vorzunehmen und zur Menagierung der Kosten die einigemal von Magistrat verweigerte Handdienste, da Magistratus, ohnerachtet er gütlich ersucht dem Consistorio beizuwohnen sich deshalb zu unterreden, aber nicht erschienen, ob es gleich vorher versprochen, im Ernste durch eine gerichtliche Klage anzuhalten sei. Welches nach nochmaliger gütlicher geschehener Anfrage bei Magistrat ist beschloßen worden.

2. wurde beschloßen, wieder die Wiedenhof in eine Mauer oder Zaun zu setzen, nachdem er so lange offen gelegen, seitdem durch die französische Völker im letzten Krieg der Zaun ruiniert. Die Pfächtiger sind gegenwärtig und entschließen sich, die Bretter und Pfosten von der Cölmershorst unentgeltlich zu fahren und das halbe Schneitlohn der Bretter von den Bäumen, die im Wiedenhofer Hof stehen zu bezahlen, dagegen aber den Abfall zu genießen hat von dem Holze.

1775 Dom. 7 p. Trin. traten Consistoriales als die vorbenannte Altesten der Rendant Joh. Wilh. Woeste, der Provisor Joh. Wilh. Spannagel zur Clame und Pet. Wilh. Geck in der Sacristei zusammen und wurde proponirt: wie die Besitzer der langen Wiesen sich jetzt geneigt finden, und bei Consistorio ansuchen, daß ihnen das Grumet drucken in der langen Wiese mocht erlaubt werden, und ist resolvirt, daß solches geschehen sollte unter folgenden Bedingungen:

1. daß auf Maytag erst die Wiesen geschlossen und das Wiedenhofer Vieh draus bleiben solle, und so lange die Hutgerechtigkeit darin allein behalten solle, und acht Tage nach Michaeli ihnen wieder freistehe, mit Ausschließung des Stadtviehes darin zu hüten,
2. daß ein jeder Inhaber der langen Wiese pro rata des Canons oder der Karre Hen, so er aus der Wiese fahre, auch solle den Canon verdingen (?) oder doch einmal vor allemal ein Benantes geben solle vor die Freiheit Grumet zu machen.
3. daß wenn der Weg über die Wiedenhofer Grund offen liegen solle, zur Ausfuhr, sie gehalten sein sollen, ihre producta aus der Wiesen zu tragen.
4. Über das alles soll ein Contract aufgesetzt und unterschrieben werden.

1775 Dom. 8 p. Trinit. traten Consistoriales als nemlich der Freiherr von Kessel zum Neuenhofe, die beiden Kirchen-Altesten und die vorhin benannte Consistoriales in der Sacristey zusammen und wurde

1. die Vocation des Todtengräbers unterschrieben
2. der mit dem Rector Kocher geschlossene Vergleich wegen der Cölmershorster Kohlengelder unterzeichnet.
3. Der Küster beordert, den Hn. Bürgermeister Spannhagel zubefragen, ob er Leute aus der Stadt zur Handlange bei der Reparatur der Kirchhofsmauer und Kirchenthurn hergeben und befehligen wolte. Welches geschehen und der H. Bürgermeister Spannhagel hat sich nicht allein erklärt solches thun zu wollen sondern hat auch den folgenden Montag Leute geschickt zur Handlange.
4. wurde die Rechnung von dem Zaun um die Wiedenhof praesentirt, als welcher die Kirche an barem Gelde zu stehen kommt 4 Rt.

1777 d. 29. Octob. traten die Hn. Consistoriales in meinem Hause zusammen nemlich Sr. Hochwohlgeborne Gnaden der Freiherr von Kessel zum Neuenhof, der Kirchen-

ältester H. Pet. Brüninghaus, d. H. Joh. Herm. Woeste war wegen Krankheitsumständen abwesend. Leopold Hücking in der Rahme, Joh. Pet. Geck im Sonderfelde, Joh. Pet. Woeste junior zu Wynkhauf, da denn folgendes zum Vortrag kam.

1. Scheffe Nölle will die in seinem Gut haftende Obligation ad 60 Rt. wieder ablegen, welches geschehen und welche 60 Rt wieder ausgetan werden nebst den aus des Wirthe Gut zu Gevelndorf eingekommenen Geldern, wozu aus den Armenmitteln vor und nach so viel erspart, daß ein Capital von 180 Rt. an.
2. zur Bestreitung der Kosten zur Reparation des Thurms ist beschloßen, einiges Holz auf dem Stamme auf dem Cölmershorster Kirchenguth zu verkaufen, deshalb ein Proclama zu suchen und ergehen zulassen in loco, das Holz an den Meistbietenden zu verkaufen. Welches geschehen.
3. Da man sich genöthigt gefunden, ein neues Thurmseil für 20 Rt. anzuschaffen, nachdem das vorige durch häufiges Ausleihen gantz unbrauchbar geworden, so ist beschloßen worden, solches Thurmseil in eine Kiste verwahrlich hinzulegen und nicht auszuleihen als unter diesen Bedingungen, daß der es lehnet, täglich davor 2 Rt. zahlet, es vom Rendanten allemahl besichtigt werde nach dem Gebrauch, und wenn es verdorben und unbrauchbar geworden, der so es gebraucht oder gelehnt, behalten und der Kirche zu 20 Rt. bezahlen solle, welches dem, der es lehnet und brauchen wolle, vorher muss gesaget werden.
4. ob die um die Waldemey innehabende Gräber nicht anzuhalten, ihre Kaufbriefe und Ducomente aufzuweisen und die Grenze der gemeinen Begräbnus zulässig sei. Welches für richtig erachtet wird.
5. einige wollen den großen Kirchenleuchter aufgezogen haben, andere in seiner alten Lage gerne ruhen sehen. Was zu tun? — er soll in seiner alten Lage hangen bleiben.
6. ob nicht Duisberg junior, der einen Canon in der langen Wiese verdunkeln will, deshalb gerichtlich zu belangen. — Er ist coram Consistorio veranlaßt worden und ihm erklärt, jährlich 6 Schillinge zu bezahlen, welcher 28. Martii zuerst fällig.

8b

7. Ob nicht die allergnädigst befohlenen Kirchen Collecten auf Teller vor der Kirchenthür von Consistorialen einzusammeln sey, da sie bis dahin in den Klingenbeutel gesamlet, darunter aber unsere Armen leiden? Res. Unsere Kirspels Consistorialen verstehen sich dazu, der Stadtprovisor will es aber nicht tun.

actum in Consistorio 1779 den 6. April.

Präsentibus Ihre Hochwohlgeb. Gnaden Freiherr von Kessel, Herr Kirchenältester Peter Brüninghaus, Joh. Pet. Geck im Sonderfelde, Joh. Pet. Woeste junior zu Wynkhaus und Herm. Died. Spannagel. ibidem wurde:

1. Die Wahl eines neuen Kirchenältesten anstatt des verstorbenen Hn. Joh. Herm. Woeste vorgenommen, wozu präses Consistorii folgende würdige Männer vorgeschlagen: nemlich die Herren Joh. Died. Geck zur Verse, den Hn. Joh. Died. Hücking zu Hückingen und Joh. Pet. Spannagel zur Clame. unter Anrufung Gottes und Ermahnung, daß die resp. höchste und Hochgeehrteste Consistorialen nach Pflicht und Gewissen darüber vociren möchten und ein Subject erwählen, davon sie glaubten, daß es mit aller Treu und Anlegenheit und strebsamer Sorgfalt diesem wichtigen und ansehnlichen Amte zur Ehre und Wohlfahrt Gottes und zum besten der Kirche und Gemeinde werde vorstehen.

Hierauf ist einmüthig der Herr Johan Diedrich Hücking zum Kirchenältesten und stehenden Mitgliede des Kirchenvorstandes erwählt worden, in der Zuversicht, daß selbiger diese Wahl genehmigen und dieses Amt annehmen und der Kirchen und Gemeinde Angelegenheiten mit der Treue Fleiß und Sorgfalt als seine eigene Sachen pflichtmäßig und gewissenhaft werde helfen verwalten, wünschen sie diesem neuen Mitgliede unseres Kirchenraths von Gott Gnade, Beistand, Glück und Segen und beordern den Kirchenküster, selbigen hiervon zu benachrichtigen.

2. wurde vorgebracht, daß unsere Orgel immer unbrauchbarer werde und viele in Stadt und Kirchspiel schon einige Zeit her auf die Verbeßerung der alten oder eine neue bestanden. Die Ausbeßerung der alten aber von dem Orgelmacher Schragger in Rönsahl schon vor wenig Jahren für unmöglich gehalten und folglich auf eine neue muß gedacht werden, so wurde darnach angetragen, ob nicht nunmehr nach erlangtem Landfrieden dieses Werck zu befangen.

Res. es wird allerdings für nötig erkannt und Pastor loci committiret an den berühmten Orgelmacher Klein zu Eckenhagen zu schreiben und ihn hierhin zu veranlassen, um mit demselben es zu überlegen, ob nicht das Orgel auf Chor anzulegen und über ein neue zu contractiren.

3. ist die Reparation des Thurms beschloßen und dem Hn. Peter Woeste aufgetragen, sich um einen geschickten Mauermeister zu bekümmern.

4. soll die in der Kirche Gefahr drohende Liberien ausgebeßert und gesichert werden.

5. Obgleich in der letzten Session beschloßen, daß der Leuchter solle in seiner gewöhnlichen Lage hangen bleiben, so sind doch viele, welche klagen, daß er sie hindere, den Prediger sehen zu können und bitten das Consistorium, daß es doch den Leuchter durch den Küster so hoch wolle aufziehen lassen, daß er niemand hindere. Hierauf ist resolviret worden, daß wenn die Interessenten an die Kirche 3 Luidor geben, solches dem Küster solle anbefohlen werden. oder auch wenn die Interessenten sich reversiren, daß es kein Drang, Recht und Notwendigkeit sein solle, atque praejudicium et consequentia für die Kirche, sondern von Consistorio jedesmal darin wieder Änderung nach Befinden und Erforderung der Umstände gemacht werden kann, und sich verpflichten, alle Jahr dem Küster ein Douceur dafür zu geben, maßen derselbe 2 Männer muß haben zur Hülfe, sowohl wann er ihn aufziehet als herabläßt und auch auf dem Kirchengewölbe deshalb noch muß befestiget werden. Unter solchen Bedingungen ist es zu verstatten, welches dem gegenwärtigen Hn. Receptor Schniewindt ist zur Überlegung mit seinen Mitinteressenten ist bekannt gemacht worden. Womit diese Session beschloßen worden Lüd. ut supra in fidem

Meuer.

1780 d. 15 Febr. traten nach vorhergegangener Convocation per Aeditum (Küster) die resp. Hen. Consistoriales in dem Pastorath Hause zusammen, als: Ihre Hochwohlgeb. Gnaden Freiherr von Kessel, Hr. Kirchenältester Peter Brüninghaus, Herr Joh. Died. Brüninghaus, Herm. Died. Spannagel, et Spanagel zu Brunscheid als Provisor, da denn folgendes vorgetragen wurde:

1. ob das an Sauerfelde liegende pachtlos gewordene Kirchenland wieder in Zeitpacht auszuthun oder nach vorher eingeholtem Consensu der Hochlöbl. Regierung zu verkaufen sei, weil die Gründe jetzo theuer und die Interesse sich vor die Kirche höher belaufen werden als die Pacht.

Resol: Man hält vor das beste, das Land wieder zu verpachten und deshalb ein Proclama von Hochlöbl. Landgericht nachzusuchen und wird solches dem Hn. Rendanten Joh. Died. Brüninghaus zu Borbet committiret und dahin instruiret, daß die Vorwarden dahin einzurichten, daß das Land auf 9 Jahr verpachtet werde, der neue Anpfächter zum ansagen der Vorwarden verstehe, und die Anpfächter . . sey oder bei (?) Dieses Land ist wieder an den vorigen Pfächter Geck an der neuen Pforte verpachtet worden auf dem Rathause auf 12 Jahre ab anno 1780 anzurechnen.

9

Der Herr unser Gott segne unsere Zusammenkunft und Beratschlagung und richte sie zum Preis seines Namens und zum besten der Gemeinde um Jesu allein Amen!

Da der große und gerechte Gott ohnlängst, wie uns ach, leider! noch in frischem und betrübten Andenken ist, durch einen Blitzstrahl die Spitze unseres Kirchturms entzündet und er gantz abgebrannt, doch aus großer Langmuth und verschonenden Barmherzigkeit uns Klocken und das Haus unversehret gelassen, dafür wir dem Höchsten den demüthigsten Dank schuldig sind; so erfordern nun die Umstände, und die Notwendigkeit leget uns die Pflicht auf, auf den Wiederaufbau des abgebrannten Thurms bedacht zu sein. Und obgleich wegen der späten Jahreszeit und anderer Schwierigkeiten diesen Sommer der Bau nicht füglich kann befangen werden, so habe doch unsere respective hochgeehrtesten Hn Consistorialen und Vorstandsglieder am vorigen Sontage geziemend convociren und sämtlich einladen lassen, an dem heutigen Mittwochen hier in unserer Kirchen zusammen zutreten, demzufolge habe nun in dem versamleten löbl. Kirchen und Kirspielsvorstand vorgetragen:

1. Was sie vor eine Art des Thurms belieben, einen geraden, wie der abgebrannte war, oder einen Bauchturm und im letzten Fall einen einmal oder 2 mal durchbrochenen Thurm oder nur einen Bauchturm ohne Laterne, undurchgebrochen, nur mit Fenstern über dem Bauche, wie von diesen Arten hier Abriße vorgelegt werden.

Resolutio

Es wird ein Doppelthurn allgemein beliebt einmal nur durchbrochen und dem Meister Nölle aufgeben, davon einen Abriß vorzulegen, der nach der Proportion des Mauerwercks die gehörige aber nicht allzu große Höhe habe.

2. ist zu überlegen, und festzusetzen, ob man die Arbeit sowohl dem Zimmermeister als dem Leyendecker verdinge und ihnen nur die Materialien beischeffe, oder ob man ihnen Tagelohn wolle geben. Im ersteren Falle würde mit dem Magistrat der Stadt zu debattiren sein, was sie, da sie dadurch von der Handlange befreiet werden, deshalb vergüten wollten.

Resolutio

Der Meister Nölle wird mit Zuziehung eines Consistorialis zusehen, was an Holz auf den Kirchgütern könne dazu gebraucht werden und zu entbehren, das übrige muß collectiret oder gekauft werden, wozu Herr Brüninghaus noch vermaßen (?)

3. Woher und wie die Bau Materialien, Holz, Leyen (Schiefer) und die Gelder zum Bau beizubringen seien. Das Holz, ob es von den Kirchengütern, die es wohl nicht alle hergeben können, auch die Fuhr daher weit ist, oder ob nicht Versuch zu machen sei, daß es theils erbäten, theils gekauft werde von denen um Lüdenscheid zunächst wohnenden Gemeinigliedern, wodurch die Fuhr weniger kostbar falle.

Resolutio

Der Herr Peter Brüninghaus gehet mit Meister Nölle nach Wennigsen und Herr

5

Geck zu Brunscheid nach der Cölmerhorst, um zu sehen, was an Holz da seie und gebraucht werden könne zum Baue.

4. Die Leyen, da von sicherer Hand weiß, daß die Leyen aus dem Siegenschen Leyenbruch ungleich besser seyen als die Olpschen, und man mit 2 Karren von Siegen soweit kommen könne als mit 3 von Olpe, auch jene ihrer inneren Güte besser sein sollen, als diese, so wäre doch wenigstens eine Probe zu machen und ein und die andere Karre von Siegen zu holen, und alsdan zu beurteilen, woher man sie alle nehme

Resolutio

Welcher Versuch eingewilliget wird.

9 b

5. Die Kosten und Gelder aufzubringen sind folgende Vorschläge in reife Erwägung zu ziehen:

- wäre eine Kirchen und Hauß Collecte bei Sr. Königl. Majestät durch den Hn. Landrath, die Hauß wird durch das Landgericht, die Kirchen Collecte diesseits der Weser zu suchen und in der Nähe (?) durch Deputirte einzusammeln.
- bei dem hiesigen Magistrat um die Quote aus der städtischen Feuercasse nachzusuchen.
- in der Gemeinde einen freiwilligen Beitrag an Holz, an Fuhr und Gelde zu suchen.
- ob nicht zum Behuef der Kosten zum Bau des Thurns und des Orgels eine neue Gallerie über der so genannten Herren Liberey anzulegen, welches nach der Aussage geschickter Schreinermeister sehr thunlich seye. Er sollen Werkverständige es besehen und beurteilen, ob die Gallerie anzulegen seye.
- ob nicht einige Herren aus dem Consistorio u. Vorstand., die gute und wohlhabende Freunde im Bergischen haben, bei bequemer Gelegenheit einen beliebigen Beitrag suchen wollen. Hr. Hücking will es in Elberfeld, Hr. Buschhaus in Remscheid, die übrigen Hn. Consistorialen oder Reidemeister im Bergischen versuchen.

4. welche dazu deputiret werden

- den freiwilligen Beitrag in der Gemeinde zu suchen.
- mit dem Magistrat zu sprechen wegen des Beitrages aus der Feuer Casse und Handlange, oder ob solches in Consistorio mit Zuziehung einiger Magistrats Personen solle vorgenommen werden.
- welche die Collecte bei Hn. Landrath wollen suchen. — Herr Scheffe Buschhaus und Nelle.
- welche

5. ob dem Meister Nöllen zu Oenekingden der Thurnbau zu veraccordiren und da vorerst ein Obdach jetzo auf denselben zu machen, ob derselbe nicht mit in den Haupt Contract einzuzuziehen seye, und ob solcher jetzo zur Schließung eines Contracts hierhin zuveranlassen seye.

Resolutio

Der Meister Nölle verspricht, den Obdach ehestens zu machen, da der Arbeitslohn entweder in den Haupt Contract einbedungen wird, oder doch sonst bezahlet werden soll.

6. Da der Rendant Buschhaus sich beklaget, daß er keine Fuhrleute nach dem Leyenbruch nach Olpe vor Lohn haben könne, und die Leyen doch notwendig zum Dach der Kirche herbeigeschafft werden müßen, so ist für gut befunden, daß die Fuhr der

Leye sowohl als des zum Obdach des Thurns nötigen Gehölze von den Kirchengütern nach der Range der Bauerschaften gehen solle, und also in der Wehberger Bauerschaft anfangen, und wird der Vorsteher Joh. Died. Dresel (vel) in seiner Bauerschaft einige dazu vor Lohn zuvermögen bevollmächtiget.

So geschehen in versamleten Consistorio und Vorstand.

Lüdenscheid d. 24. Juli 1782.

Frh. von B. g. Kessel
Peter Brüninghaus
J. D. Hücking
Casp. Died. Geck
Joh. Pet. Windckhaus
Joh. Pet. Buschhaus
Herman Died. Ludorff
Joh. D. Brüninghaus
Johan Diederich Drese
Johan Peter von der Crone
Johan Wilhelm Lüttringhaus
Joh. Caspar Windckhaus
Johan Diederich Hohage.

10

Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr, der starke Gott, alle Lande sind seiner Ehre voll. Heilig sei auch dein Name, o Gott, unser Gott, jezto unter uns, sei mit uns und unter uns, segne unsre Zusammenkunft, heilige und segne unsere Berathschlagung, vereinige unsere Herzen in Liebe, und das Band des Friedens richte unsere Gedanken und Überlegungen zur Verherrlichung deines Namens und dieser Gemeinde besten, und kröne sie mit deinem Wohlgefallen, erfülle uns alle mit redlichen Absichten, und belebe uns mit Ernstheit, edler Betriebsamkeit und Kraft und Beistand, dasjenige, was wir in deinem Namen und nach deinem Wohlgefallen beschließen, auch auszuführen. Denn bei dir allein, o Gott, ist Rat und Beistand, Kraft und Weisheit, sei uns freundlich und fördere dein Werk, laß auch dadurch dein Lob und deine Ehre unter uns vermehret und ausgebreitet werden. Amen.

Gnädiger Herr! Hochgeehrteste Herren Consistorialen, wertgeschätzter Kirchspielsvorstand, allerseits theuerste Freunde und Mitglieder dieser Gemeinde!

Es ist Ihnen sämtlich und der ganzen Gemeinde bekannt, welche Nothwendigkeit unsere heutige Zusammenkunft veranlaßet, die Nothwendigkeit, eine Thurnspitze auf das Mauerwerk aufzurichten, nicht etwa bloß zur Zierde der Kirche, sondern zur Beschützung des Mauerwerks der Klocken in der Kirche vor dem Regen, maßen schon Balcken bei dem Klockengestelle herabfallen, an einer Seite die Mauer vom Thurm ausweicht und bei starkem Regen, maßen schon Schmelzen des sich auf dem Thurm gehäuften Schnees im Winter das Waßer auf das Kirchengewölbe fließet; So ist die Nothwendigkeit, zum Bau zu schreiten am Tage, und da vor dem Frühjahr zwar der Bau nicht kann befangen werden, doch heut zu berathschlagen und zu bestimmen, welche Art des Thurns Sie belieben, einen starken oder Koppel und Bauchthurn, und welche vorläufige und jetzo mögliche Anstalten zur Veranordnung des Thurnbaues, Herbeischaffung des Holzes und der Bretter und der Leyen vorzunehmen, damit man im Frühjahr zum Werck schreiten und in einem Sommer der Thurn fertig werde. Zu dem Ende werden der gantzen Versammlung aus der Gemeinde verschiedene Abriße von Thürnen hiemit vorgeleget, daraus einer zu erwählen und zu bestimmen.

Resolutio

Unter den drei beiliegenden Abrißen gefallt der No. 1 denen Versamleten vom Kirchspiel am besten, wenn derselbe also von dem Baumeister paßend auf unser Mauerwerk befunden wird, und auch dem Magistrat belieben wird, so soll derselbe veranordnet werden.

Ferner ist zu überlegen und festzusetzen: Woher das Gehölze zu nehmen seye, da zwar auf den Kirchengütern einiges aber nicht hinreichendes Gehölze ist, und da der Dannenborden dieses Jahr und auch noch wohl künftiges Jahr wegen der vorjährigen Überschwemmungen und der jetzig starken Bauten am Rhein theuer und rar ist, ob es nicht rathsamer und wohlfeiler seye, statt der Dannenborden hier selbst Bretter schneiden zu laßen und solche zu gebrauchen.

Resolutio

Das Holz soll, so viel als möglich und nicht erbschädlich ist, von den Kirchengütern genommen und das übrige gekauft in der Nachbarschaft, auch so viel Eichenbretter geschnitten werden, als thunlich ist.

Ferner, ob zum Bau des Thurnes mehr als ein Baumeister solle hierhin veranlaßet werden, denselben an den wenigst fordernden zu veraccordiren, und woher und welche, und ob nicht beliebig seye, daß das löbl. Consistorium jemand aus seinem Mittel, außer dem diesjährigen Kirchen Rendanten, der löbl. Kirchspiels Vorstand auch jemand aus seinem Mittel und die resp. Beerbteten auch jemand von ihrer Seite und aus ihrem Mittel zu bevollmächtigen und zu auctorisiren, den Contract sowohl mit dem Baumeister des Thurns, als auch wenn es zum Orgelbau kommt, den Contract mit dem Orgelbauer zu schließen und wenn man sich mit der Stadt vereiniget hat, auch der Magistrat ersuchet, jemand aus ihrem Mittel dazu zu bevollmächtigen, damit alles in desto besserer Harmonie und Vernehmen von statten gehen möge.

Res.

Es wird hierauf beschloßen, den Baumeister Nölle zu Oeckingen, den Baumeister zu Ratingen oder von Solingen zu befördern, aus dem Consistorio wollen der Freiherr von Keßel dieses übernehmen und der Kirchenältester Hr. Hücking, aus dem Vorstand werden der H. Scheffe Nölle, Vorsteher Joh. Peter Lüttringhaus und Peter Conrad Ohlener zu Helle (rsen) aus den Meistbeerbteten der H. Spannagel zur Clame und zu Weberg dazu auctorisirt.

10 b/11

Ferner wie es mit dem Fuhrwerk in Absicht des herbeizuschaffenden Holzes, Bretter und Leyen zu machen seye, und woher die Leyen zu nehmen da die Siegenschen und Olpschen zwar näher und wohlfeiler, aber die Rheinischen weit beßer, dünner und doch dauerhafter sein sollten, so daß man mit 2 Karren vom Rhein soweit kommen könne als mit dreien von Siegen.

Res.

Das Fuhrwerk soll so fortgehen, wie es vor einem Jahr in der Weberger Bauerschaft angefangen, nach der Folge der Bauerschaft, so dass jeder, der ein Pferd hat, gehalten sein soll, eine Fuhr zu tun, wer es aber auf den ihn treffenden Tag nicht sollte können, zahlet an den Rendanten 45 Str. Altgeld den Tag. Die Kotten, die 15 Rt. in Contribution geben und kein Fuhrwerk haben, zahlen vor die Fuhr 45 Str., die unter 15 geben 30 Str. an den Rendanten zur Bestreitung der Fuhr.

Ferner: Da es am Tage ist, daß unser Orgel nicht mehr kann gebraucht werden, und wenn es auch veranordnet ist, wenigstens 2 Jahr darüber hingehen, ehe es fertig, ob nicht auch auf deßen Bau mit Ernst zu denken seye, und Orgelbauer zu veranlassen seyen, wozu Meister Schrei aus Elberfeldt, Klein aus dem Eickenhagen, Herr Tromme aus Soest vorgeschlagen werden, ob nun einer oder mehre zu befördern seyn, und ob man nicht mit Zuziehung eines geschickten Orgel und Music Verständigen, etwa dem Hn. Hugel aus Altena, oder dem Hn. Hasenclever aus Elberfeldt, oder N. N. aus schreiben, den Orgelbau contractiren und

schließen solle, ist zu überlegen und zu bestimmen, und da 2 Jahr über den Bau desselben hingehen, und nur ein $\frac{1}{3}$ bey dem Accord, ein $\frac{1}{3}$ bei der Lieferung, und ein $\frac{1}{3}$ etwa ein halb Jahr nach der Lieferung von dem accordirten gewöhnlicherweise gezahlet, so hätten die Eingessenen Zeit, vor und nach ihre Quota abzuführen.

Resolution.

Der Orgelbau wird beschloßen und der Hr. Ältester Hücking deputirt, mit denen 2 Dispositionen eines Orgel von Herrn Klein und Herrn Schrei zu dem Herrn Do Main in Schwelm zu gehen und solche prüfen und beurteilen zu laßen. Da denn derjenige Orgelbauer sol hierhin befördert, deßen Disposition nach dem Urtheil dieses Orgelverständigen am besten und wohlfeilsten ist.

Und da der Magistrat sich schon vor Jahr und Tag erklärt und unterschrieben, zum Orgelbau den 3ten beizuschaffen, so wäre auch jetzo zu überlegen; wie man sich mit der Stadt in Absicht auf den Thurnbau zu vereinigen habe, und werde deswegen auch nothwendig sein, daß ein Tag bestimmt werde, an dehme Consistorium und Magistrat deshalb zusammentreten.

Res.

Es soll der Herr Bürgermeister Spannagel, Herr Rec. Schniewindt und Herr Sandhövel ersuchet werden, diesen Nachmittag der Versammlung beizuwohnen. Der Hr. Bürgerm. Spannagel entschuldigt sich wegen eines Aderlaß, d. Hr. Camerarius Schniewindt und Herr Sandhövel wollen erscheinen. Als nun denen beiden Deputirten aus dem Magistrat die Sache vorgestellet worden, wie eine gemeinschaftliche Nothwendigkeit und Last seye und der Thurm mehr der Stadt als dem Kirchspiel zur Zierde, Schau und Bequemlichkeit diene, und geziemend ersuchet worden, ob sie nicht ein $\frac{1}{3}$ Theil der baaren Ausgaben zum Bau desselben beitragen wollten, und dann von denen Handdiensten bei dem Bau deßelben solten los seyn, so ist von selbigen folgendes resoluiert worden.

Res.

Die Herren Deputirten wollen und können sich zwar zu keinem Gewissen und Bestimmten verstehen, versichern aber, daß sie alles mögliche wollen thun, daß in der Stadt pro rata solle zum Bau eines neuen Thurms an Gelde das Ihrige beigetragen werden, so wohl wie es vom Kirchspiel geschiehet, versichern auch, 2 gute Bäume aus den Stadtbergen dazu zu geben.

10 b

Endtlich: wie am füglichsten der Beytrag der Gemeiniglieder zu diesem doppelten behuef, dem Thurn und Orgelbau einzurichten seye, ob nicht die versammelten Hrn. und Vorstandsglieder eine gewisse Classification und Quotisation wollen bestimmen und festsetzen, da denn freilich jedem freigelassen wird, in welche Classe er sich setzen wolle und auch seine Quota in einem oder 2en oder 3en Terminen in einer Zeit von 2 Jahren bezahlen wolle. Da denn auch zu bestimmen wäre, welche deshalb durch die Gemeinde gehen und an wen die Gelder zu bezahlen wären.

11

Da bei dem Bau des Thurms viel Aufsicht, Mühe und Gänge erfordert werden, und solches alles dem Kirchen Rendanten Ludorf zu beschwerlich fallen würde, so wird hie mit, ob nicht auch andere Eingeseßene sich gütigst dazu verstehen werden, damit wöchentlicher zu alterniren und ob nicht einige dazu zu vermögen, und zu wählen wären, zur Überlegung anheim gegeben.

Resolution

Alle Gegenwärtige aus der Gemeinde, insonderheit Consistorialen, Scheffen und Berberte erklären sich, daß wenn es erfordert wird, jeder die Aufsicht bei dem Thurnbau drei Tage auf sich nehmen wollen, und die Vorsteher werden die Fuhren des Holzes jeder in seiner Bauerschaft besorgen und selbst, wo es noth ist, die Fuhren begleiten, und die Gelder von denen, die keine Fuhren leisten, befordern, nur allein Peter Lüttringhaus nimmt sich hiervon aus.

11 b

So geschehen und beschloßen nach vorhergegangener geziemender Convocation von der Canzel Dom. XVII post Trin. in der Versammlung der Consistorialen, Hn. Deputirten aus der Stadt, Scheffen und Vorsteher wie auch Meistberbten und unterschrieben.

Lüdenschait d. 5 October 1784.

Frh. v. B. g. Keßel
C. M. Nölle
Pet. H. H. Spannagel
Joh. Pet. Buschhaus
Joh. Pet. Spannagel
Joh. Pet. Spannagel
Casp. Died. Geck
Peter Conrath Ohlmer
Johan Herm. Voßloh
Diederich Wilhelm Wermecker
Caspar Diederich Lösebrink
Johan Henrich Freimann
Peter Herm. Bußhaus
Peter Reininghaus
J. D. Hücking
H. Ludorf
Joh. Pet. Geck
J. D. Vollmann

12

In Consistorio d. 4. May 1785

Denen Versamleten respective Herrn und Gliedern aus dem Consistorio, Magistrat und Deputirten aus dem Vorstände und Gemeinde ist vorzutragen:

Da die Zeit zum vorhabenden Thurnbau zu schreiten da ist, ist zu überlegen und fest zu setzen:

- 1) Wie das noch übrige Bauholz mit ehestem nach dem Bauplatz geschafft werde, damit der Baumeister Nölle die Arbeit befangen könne, ob nicht die Eingeseßene im Kirchspiel, die ihre Saatarbeit vollendet, schon in der nachfolgenden Woche, und die andere so viel nötig seien wird, in der Pfingstwoche, ihre Fuhre zu thun erinnert werden sollen. Wie der Mastbaum auf den Bauplatz geschafft werden solle. Wie die Gelder von solchen, welche Fuhren thun, beizutreiben sein.
- 2) die Ausbeßerung des Thurnmauerwerks zu veranstalten und tüchtige Mauermeister zu veranlaßen und mit ihnen baldigst zu accodiren.
- 3) wie die Leyenfuhren zu veranstalten und zu besorgen seyen.
- 4) der freiwillige Beitrag an Gelde in Stadt und Kirchspiel aufzunehmen seye, und welche dazu deputirt werden, solche einzuheben.
- 5) ob die Sitze, wo das alte Orgel gestanden, vor der Hand zu verkaufen sein, oder damit anzustehen, bis das neue Orgel auf deren Platz aufgerichtet sei und die Sitze auf dem alten Orgel inzwischen fertig zu machen und zum Vortheile der Kirchen Casse zu verpfachten.

6) ob die nun bald fällige Gelder vor das verkaufte Blei vom alten Orgel in die Casse zum Thurnbau fließen solle, oder zum Behuef des neuen Orgels sollen verwandt werden.

7) ob ein Bau Deputirter auszusetzen sele und wer, welchem die Aufsicht über das Bauwesen und Besorgung deßen, was jetzo in dieser Session beschloßen wird, aufgetragen werden.

8) über alles, was jetzo festgesetzt wird, ein Protocoll zu halten und dem Bau Deputirten zu übergeben, sich darnach zu richten, um nicht in einzelnen Fällen Convocationen und Befragung nötig zu haben.

Eodem

Erschienen: Freiherr von Keßel, Kirchenältester Hücking, Kirchmeistere Lüdorff, Vollmann, Geck
Deputirte: Spannagel zu Weberg, Scheffen Buschhaus, Nölle und Nomine der Stadt: der H. Bürgermeister Spannagel
H. Cammerarius Schniewindt
H. Rathmann Sandhövel

wurde überleget ad quaest. 1: soll sofort in der folgenden Woche mit Herbeischaffung des Gehölzes continuiret, der Maaßbaum aber von der Straße auf den Zimmerplatz von den Eingeseßenen der Stadt mit den Zimmerleuten transportirt werden.

Sodann müßen und sollen die Veranstaltungen gemacht werden, daß die zur Fuhre ausgeschlagene und zur Vergleichung dieser reparirten Gelder beigeschafft und Rendanti des Baues eingehändigt werden, womit also in denen Bauerschaften

12 b

sogleich der Anfang zu machen, welche ihre Fuhre bereit verrichtet haben.

Hiebei wird bemerket, daß die Kirchspielsfuhren, welche nicht zum Holz fahren nötig sein möchten, die erforderliche Steine und Sand zu der Thurnmauer verrichten sollen.

- ad
- 2) wird festgesetzt daß sofort nach Pfingsten mit der Reparatur der Mauer der Anfang zu machen. Es ist also jetzo der Jacob Borlinghaus veranlaßt, wie dieser erschienen, hat er versprochen, die Mauer, welche nicht füglich zu verdingen, im Taglohne zu machen, und zwar vor ihn per Tag 25 St., vor jeden tüchtigen Knechte täglich 24 St. Altgeld.

Da nun dieser Accord also mit ihm eingegangen, so hat solcher dieses hier unterschrieben

+++ Diese drei +++ hat der Jacob Borlinghaus gezogen Nölle.

ad

- 3) Die Leyenfuhren soll der Bau Rendant bestr. . . per Fuhre oder halben Morgen $4\frac{1}{2}$ St. bezahlen und durch das Kirchspiel continuiren, wo es bei der vorigen Leyenfuhr aufgehört hat, wovon der Bauerschaftsvorsteher die Auskunft geben und solche bestellen muß.

ad

- 4) Soll der freiwillige Beitrag diesen Sommer durch, und waren in der Stadt vom Magistrat und aufm Kirchspiel von dem Pastori Meuer im Beisein eines Meistgeerbten eingesamlet werden, wobei aber vors

13

rathsamste geachtet, den Beitrag, den jeder zu leisten gesonnen, sich unterschreiben zu laßen, wo dann die Abführung in 3 Terminen zu geschehen, davon der erste Termin sofort oder in 14 Tagen in Empfang zu nehmen.

- 5) sollen die Sitze auf der vorigen Orgel sofort gemachet und demnächst verpachtet oder vielmehr verkauft werden.
- 6) Sollen die Gelder vor das verkaufte Blei zur Baucasse eingenommen und an Brüninghaus wieder auf Abschlag des Anlohns zum Orgel abgeführt werden.
- 7) ist von sämtlichen Vorangesetzten der gegenwärtige Kirchmeister Lüdorff, da selbiger einmal den Bau befangen, zum General Deputato erwählt worden; Dieser hat auch solches in der Maße angenommen und versprochen, dafür keine Bezahlung zu fordern, nur daß er von der freiwilligen Beitragung frei sein wolle.

Beide Consistorialen als Lüdorff und Vollmann erklärten zugleich, noch auf ein Jahr die Kirchen- und Provisor Bedienung an sich zu halten; Die in rubro bemerkte Anwesende nahmen solche ihre Offerte an;

Wie nun vor der Hand nichts näheres zu überlegen, so ist dieses Protocoll geschlossen, unterschrieben und dem Bau Rendanten Ludorf in Copia mitgegeben worden; ut supra

C. B. Nölle

F. W. von Keßel
 J. A. Meuer
 Joh. Paul Schniewindt
 J. D. Hücking
 Pet. Herm. Henr. Spannagel
 H. Ludorff
 J. D. Vollmann
 Joh. Pet. Buschhaus
 Joh. Pet. Geck
 Spannagel
 Sandhövel

14

Actum in Consistorio d. 23. Novemb. 1785
 Präsentibus Pastor loci H. Kirchenältester Hücking, Kirchen Rendant Ludorf.

- 1) Die respect. Erben des seel. Hn. Koenen verlangen von Consistorio einen Schein und Quittung über die accordirte und bezahlte 3 Luisdor wegen der Freiheit des 2. Schnitts oder Grumetsmachens in der langen Wiese.
 Res. Der Schein ist ausgefertigt und unterschrieben worden.

- 2) wird dem Consistorio bekannt gemacht, daß eine Königl. Verordnung und Befehl circuliret, daß Kirchen Pastorath, Schul- und Armengründen und Praedia an den Meistbietenden öffentlich sollen verpachtet werden.

- 3) ob nicht die Kirchspiels Eingesessenen sollen erinnert werden, durch ein Proclama von der Cantzel, ihren rückständigen Beitrag zum Thurn und Orgel in kurzer Frist entweder ganz oder halb abzutragen und zwar aus jeder Bauerschaft an den, der mit die Collecte oder Beitrag half aufnehmen.
 Res. Soll am Sontage d. 11. Av. (?) dieses Jahres geschehen.

- 4) ob nicht das Holz auf den Kirchengütern, das künftigen Sommer soll gebrannt werden zu Kohlen, jetzo solle dazu ausgesucht werden?
 Res. Ja, die beiden Hn. Consistorialen H. Hücking und H. Ludorf werden dazu deputiret.

- 5) Da der Prediger Meuer ausser dem Pastorathhaus kein Behalt zu Holz, Strauch und Karrengeschirr hat, auch kein räumliches Zimmer zu Catechisation der Kinder, die confirmiret werden sollen und deren oft 70—80 sind, so bat Pastor loci das Consistorium, ihm neben das Pastorathhaus einen Schoppen bauen zu lassen und auf dieses ein geräumiges Zimmer zur Catechisation der Confirmanden.

Res.: wird, weil es für notwendig befunden, eingewilligt und soll dazu Anstalt gemacht werden.

Joh. Died. Hücking
 Herman Died. Ludorf.

Actum in Consistorio d. 12. Decemb. 1785

Präsentibus: Freyherr von Kessel, Hochwohlgeb., DH. Kirchenältester Hücking, Rendant Ludorf und Provisor Volman.

- 1) wurde von dem Prediger die von Hn Cam. Schniewindt und Ratsherrn Sandhövel den 10. Dec. überzahlte 115 Rt. von dem Beitrage zu dem neuen Thurn dem Consistorio überzählet.
- 2) ist der Contract über den Bau des neuen Schoppen mit dem Meister Nöllen geschlossen und ihm 52 Rt. versprochen vor alle Zimmer- und Schreinerarbeiten.
- 3) ist beschloßen worden, alle Vierteljahr eine Consistorialzusammenkunft zu halten und dazu allemal von der Canzel d. Quatember bestimmt werden soll. Doch soll der Pastor durch den Küster d. Herrn Consistoriales des Sonntags vorher dazu convociren.

Actum in Consistorio d. 18. April 1786

Präsentibus: Freyherr von Kessel, Hn. Hücking, Ludorf, Geck zur Verse, Provisor Vollman.

- 1) wurde denen gegenwärtigen Hn-Consistorialibus vorgestellt, daß nachdem der Thurn nun fertig, und von der Witwe Blume (?) auf die völlige Auszahlung der mit ihrem seel. Manne accordirten 140 Rt. anhalten.

Res: die 140 Rt. sind ausgezahlt worden und quittirt worden.

- 2) wurde denen Hn. Consistorialen vorgelegt eine allergnäd. Verordnung aus der Clev. Regierung des Inhalts, daß
 - a. die Bauerschafts Schulmeister nicht sollen eingesetzt werden, bis sie vorher von Subdel. Classis geprüft worden.
 - b. daß keine Kinder aus anderen Gemeinden ohne Erlaubnis ihres Predigers sollen confirmiret werden.
 - c. daß keine, die nicht über 14 Jahren sind, sollen confirmiret werden.
 - d. daß sie sollen lesen können.
 - e. daß vor der Auswahl der Kinder zur Confirmation solche Auswahl in Gegenwart des Consistorii geschehen solle. bat also Pastor loci das löbl. Consistorium, da die Kinder Sonnabend d. 21. April confirmirt werden, den Donnerstag dieser Auswahl beizuwohnen. — Dazu werden deputiret Hn. Hücking et Volman.

14 b

- 3) Da der würdige Kirchenälteste H. Peter Brüninghaus zu Brüningsen sich durch sein Alter entschuldigt, denen Consistorialversammlungen beiwohnen zu können und Consistorium doch gerne dasselbe vollständig haben wolle, so ist deßen Herr Sohn Peter Caspar Brüninghaus zu einem Kirchenältesten einhellig erwählt worden und dem Pastor aufgetragen, ihm solches neue Amt aufzutragen und von dieser Wahl Nachricht zu geben.

- 4) Da die Notwendigkeit erfordert, das Estricht oder Oldern über den Glocken zur Sicherheit derselben zu verfertigen und auszubessern, so ist der Maurermeister Jacob Borlinghaus veranlaßt mit demselben über die Arbeit zu contractiren

Res: Dieser Maurermeister übernimmt diese Arbeit tüchtig, gut und dauerhaft zu machen, und im Monat März dieses Jahres fertig zu machen. Dagegen verspricht Consistorium dem Jacob Borlinghaus vor diese Arbeit 21 Reichtaler Alt-

geld, das (doch) muß er selbst den Leimen aus der Wiedenhof beischen und alle Handlungen selbst besorgen, und unterschreibt dies Accord, weil er schreibens unerfahren mit drei +++

Actum in Consistorio d. 6. Juni 1786

Präesentes: der Freyherr von Kessel, die beiden Ältesten H. Hücking, H. Brüninghaus, Rendant Ludorf, Provisor Volman.

- 1) Da der Herr Peter Caspar Brüninghaus auf die einhellige Wahl zum Kirchenältesten und darauf erteilten Notification davon dieses Amt angenommen und heute das erste Mal als Ältester ins Consistorium tritt, so wird ihm von dem versammelten Consistorio dazu von Gott Glück, Beystand, Segen und langes Leben angewünscht, daß derselbe das Amt lange zur Ehre Gottes und Besten der Gemeinde versehen möge und Gott unsere gemeinschaftlichen Beratschlagungen zur Verherrlichung seines Namens wolle gereichen lassen.

- 2) Nachdem von Seiten des Consistorii eine Vorstellung an die Hochlöbl. Regierung in Cleve erlaßen und die allergnädste Einwilligung zum Bau des Nebengebäudes nachgesucht, darauf auch nach erstattetem Berichte von dem hiesigen Landgericht in den Bau eingewilligt werden dabei aber ein Besteck von dem Gebäude aus hochlöbl. Regierung gefordert, so ist von dem Meister dieses Besteck ausgefertigt worden, und mit dem Bau angestanden, bis die Resolution von Cleve auf das Besteck wird eingelaufen sein, inzwischen mit der Räumung des Platzes und Steinen fahren angefangen worden.

Actum in Cosistorio 1787 den 22. Junius.

Präsentibus: Freiherr von Keßel, Hn. Kirchenälteste Hücking, Brüninghaus, H. Rendant Ludorf, H. Woeste zu Othlinghaus und H. Geck junior zu Wigglinghausen.

- 1) wurde vorgetragen, ob nicht die Beläutung der Leichen mit drei Glocken eingeschränket werden und zur Abschaffung dieser Unordnung an die hochlöbl. Clevische Regierung eine Vorstellung von Consistorio erlaßen werden solle, des Inhalts, daß keine Leiche in Zukunft mit drei Glocken beläutet werden solle, als nur stehende Kirchmeister und stehende Scheffen und Vorsteher und ihre Frauen, welche andere sich mit 3 Glocken wollen beläuten lassen, 2 Rt. an die Kirche zu zahlen sollen schuldig sein, welche untherthänige Vorstellung an die hochlöbl. Regierung von allen Consistorialen unterschrieben wollen ergehen lassen der Freiherr von Keßel Hochwohlgeb.

- 2) Da ein großes Stück von dem Kirchendach schadhafft und von Consistorio erkannt worden mit Zuziehung eines Leyendeckers, daß dieser Theil Daches müße neu gemacht werden, so ist dem Rendanten Hn. Woesten aufgetragen, vorläufig Leyen zu besorgen und sich einen Besteck vom einem oder 2en Leyendeckern pflichtgemäß machen zu lassen, daß mit demselben eine untherthänige Vorstellung an die hochlöbliche Regierung könne abgehen.